

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Landkreis Rotenburg

Landkreis Rotenburg i. Hann.

Verordnung zum

Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Rotenburg i. Hann.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Aenderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 13. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Stade als höherer Naturschutzbehörde folgende Verordnung erlassen.

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte des Landkreises Rotenburg i. Hann. mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 26 aufgeführte Teil des Hammoors, bestehend

- a) aus den südlichen Abschnitten der Flurstücke 86/31, 30, 61/29, 63/29, 66/29, 67/29 28 und 27 sowie dem Flurstück 58 (Grabenhälfte) der Flur 1 der Gemarkung Vahlde und
- b) aus den Flurstücken 164/26 teilweise, 165/26, 33, 31, 168/32, 111 (Weg), 120 (Graben) und 121 (Grabenhälfte) der Flur 4 der Gemarkung Fintel

wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzes unterstellt.

§ 2

1. Im Bereich der im § 1 genannten Landschaftsschutzgebiete dürfen Veränderungen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu erunstalten, nicht vorgenommen werden.
2. Im einzelnen ist für beide Landschaftsschutzgebiete folgendes verboten:
 - a) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen,
 - b) das Lagern von Müll, Abfällen und Schutt,
 - c) das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln zu Reklamewezwecken,
 - d) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür ausgewiesenen Plätzen.

§ 3

Die wirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Weise bleibt, sofern sie nicht dem Zwecke dieser Verordnung widerspricht, unberührt.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in der Rotenburger Kreiszeitung in Kraft.

Rotenburg i. Hann., den 12. Oktober 1956

Landkreis Rotenburg i. Hann.

— Untere Naturschutzbehörde —

Im Auftrage des Kreistages:

Brunckhorst
Landrat

Wilh. Gewiehs
Kreisverordneter

**Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
im Landkreis Rotenburg i. Hann.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Stade als höherer Naturschutzbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte des Landkreises Rotenburg i. Hann. mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 26 aufgeführte Teil des Hammoors, bestehend

- a) aus den südlichen Abschnitten der Flurstücke 86/31, 30, 61/29, 63/29, 66/29, 67/29, 28 und 27 sowie dem Flurstück 58 (Grabenhälfte) der Flur 1 der Gemarkung Vahlde und
- b) aus den Flurstücken 164/26 teilweise, 165/26, 33, 31, 168/32, 111 (Weg), 120 (Graben) und 121 (Grabenhälfte) der Flur 4 der Gemarkung Fintel

wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzes unterstellt.

§ 2

1. Im Bereich der im § 1 genannten Landschaftsschutzgebiete dürfen Veränderungen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, nicht vorgenommen werden.
2. Im einzelnen ist für beide Landschaftsschutzgebiete folgendes verboten:
 - a) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen,
 - b) das Lagern von Müll, Abfällen und Schutt,

- c) das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln zu Reklamezwecken,
- d) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür ausgewiesenen Plätzen.

§ 3

Die wirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Weise bleibt, sofern sie nicht dem Zwecke dieser Verordnung widerspricht, unberührt.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in der Rotenburger Kreiszeitung in Kraft.

Rotenburg i. Hann., den 12. Oktober 1956.

Landkreis Rotenburg i. Hann.

— Untere Naturschutzbehörde —

Im Auftrage des Kreistages

Brunckhorst
Landrat.

Wilh. Gewiehs
Kreisverordneter.